

Präsident D. Haase: Der Abg. Heyn hat beantragt, daß im letzten Satze des Deputationsgutachtens bei der Fassung der Deputation in der §. 16 nach den Worten: „Ein jeder Handwerker“ noch gesetzt werde: „oder dessen Witwe.“ Wird dieser Antrag unterstützt? 26 Mitglieder erheben sich zur Unterstützung.

Präsident D. Haase: Es haben sich 26 Mitglieder für den Antrag erhoben. Da jedoch der Antrag im Laufe der Discussion gestellt ist, so frage ich die Kammer: ob sie den Antrag für unterstützt hält? — Allgemein Ja.

Abg. v. Thielau: Ich werde mich über diesen Gegenstand sehr kurz fassen können. Ich habe meine Ansichten nicht geändert, indeß glaube ich, daß es möglich sei, daß die Deputation für ihre vorgeschlagenen Maßregeln nicht die Majorität erhalte, und erlaube mir daher eine Bemerkung zur §. 16 selbst. Es ist dort gesagt, daß das Unterrichten von Lehrlingen den Maurer- und Zimmermeistern u. c. erlaubt sei, und halte dafür, daß man die Seiler und Tischler auch hierzu rechnen müsse. Der Seiler kann ohne Lehrling sein Gewerbe nicht betreiben und der Tischler ist ohne Lehrlinge und Gesellen ganz unbrauchbar, d. h. mit andern Worten, dem Tischler ganz verboten, sich auf dem Lande niederzulassen. Eine zweite Bemerkung trifft eine Dunkelheit der §. In der dritten und vierten Zeile heißt es: „das Halten von Gesellen dagegen sowohl diesen als auch den Böttchern und Töpfern beständig erlaubt.“ Das könnte man bloß auf Weber und Strumpfwirker beziehen. Das ist aber nicht die Absicht der Regierung; denn sie beabsichtigt, die Worte auf sämtliche genannten Handwerker zu beziehen. Ich würde daher vorschlagen, zu setzen: „sowohl sämtlichen vorstehenden Handwerkern als u. c.“ Ich muß darauf antragen, daß dieses Amendement in zwei Theilen zur Unterstützung gelange, weil es leicht möglich wäre, daß der erste Theil bei der Unterstützung nicht genügende Majorität haben dürfte. Dann würde aber doch der zweite Theil der Beachtung immer noch werth sein.

Präsident D. Haase: Dieses Amendement gehört, so viel ich ersehe, zur Vorlage des Gesetzes?

Abg. v. Thielau: Ja, zur Vorlage des Gesetzes, im Fall das Deputationsgutachten nicht angenommen würde. Ich will mir nur ein Paar kurze Bemerkungen noch erlauben. Sie betreffen die Aeußerung des Abg. zu meiner Rechten (Sahrer v. Sahr). Er hat bemerkt, es könnten durch die Gesellen auf dem Lande Unordnungen einreißen. Ueber diese Sache nun habe ich eine ganz andere Ansicht als überhaupt selbst die Staatsregierung hat. Ich glaube nicht, daß auf dem Lande viel Gesellen werden gehalten werden können, denn alle die Personen, die aufs Land ziehen, werden einen selbstständigen Gewerbebetrieb vorziehen. Der königl. Commissar, welcher zuletzt sprach, hat erwähnt, daß gewissermaßen ein Krieg zwischen dem Fabrik- und Gewerbebetriebe bestehe, und hat dessen Rede vollkommen bestätigt, was ich bereits früher

erwähnt habe. Wenn nun die Fabriken nicht können aufgehoben werden, so werden die kleinen Beschränkungen zu nichts helfen. Wenn man die Meinung hegt, daß die Städte noch Kriegsschulden zu bezahlen haben, und daß durch den Druck, welchen dieselben bei großer Gewerbefreiheit erleiden würden, die Frage entstehen müsse, woher diese bezahlt werden sollten, so muß ich bekennen, daß zur Bezahlung der Kriegsschulden des platten Landes auch Niemand etwas beigetragen hat. Wenn das platte Land z. B. keine Kriegsschulden hat, so liegt das nicht darin, daß es nichts gelitten hat, sondern darin, daß man es ihm mit Gewalt genommen hat und durch die Einrichtung in den Städten dieselben schonender behandelt worden sind. Auf dem Lande haben sie geplündert, angezündet und genommen, wo sie etwas gefunden haben, und in solchen Fällen ist das Schuldenmachen allerdings unnütz. Es liegt nur in den verschiedenen Verhältnissen, daß in den Städten Kriegsschulden bestehen.

Referent v. Hartmann: Auch bei dieser §. haben mehrere Deputationsmitglieder schon die Rechtfertigung des Deputationsgutachtens übernommen, und in Verbindung mit demjenigen, was der Bericht enthält, dürfte dies auch zu Widerlegung desjenigen, was gegen das Deputationsgutachten geäußert worden, hinreichend sein. Ich will mir daher nur noch eine Bemerkung erlauben, die mir in Hinsicht auf eine Aeußerung von Seiten des königl. Commissars und das Bedenken mehrerer Mitglieder der Kammer erforderlich scheint, wonach behauptet wird, daß, sobald den Dorfmeistern das Halten von Gesellen gestattet wird, die kleinen Städte nicht würden bestehen können. Darauf muß ich erwiedern, daß ja in derselben §. schon einem Theile dieser Handwerker und zwar namentlich denjenigen Handwerkern, welche auf dem Lande am häufigsten vorkommen, das Halten von Gesellen ganz unbedingt und ohne Limitation nach der Absicht der Regierung gestattet werden soll. Allerdings hat man dabei hauptsächlich auf diejenigen Handwerke Rücksicht genommen, welche ihrer Beschaffenheit nach von einer Person allein nicht füglich betrieben werden können. Auch ist nicht zu leugnen, daß in Bezug auf die Eigenthümlichkeiten der Handwerke, bei einigen weniger wie bei anderen, Beihülfe sich entbehren läßt. Wäre jedoch ein so großes Bedenken, wie man gegen das Halten der Gesellen nunmehr hat aufstellen wollen, wirklich begründet, so würde darauf von der Staatsregierung auch bei denjenigen Classen von Handwerkern haben Rücksicht genommen werden müssen, wo man gleichwohl kein Bedenken gehabt hat, das Halten der Gesellen zu gestatten. Nachdem letzteres geschehen, sehe ich aber auch den Grund nicht ein, weshalb den übrigen Classen der Handwerker das Halten der Gesellen verboten sein soll. Das Nämliche ist bei der von einem andern der Herren königl. Commissare gemachten Bemerkung zu berücksichtigen, daß, wenn Dorfhandwerker Gesellen zu halten berechtigt sein sollten, die in den Städten wegen Annahme der Gesellen, sowohl in Hinsicht auf Zahl als Reihenfolge stattfindenden Beschränkungen, auch auf dem Dorfe